

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail
ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt
für das Handelsregister

Luzern, 21. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 533

**Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der
Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Änderungen der beiden Verordnungen grundsätzlich einverstanden sind. Wir erlauben uns aber folgende Bemerkungen:

Mit der geplanten Revision der Handelsregisterverordnung werden gewisse Vereinfachungen erzielt, welche sich positiv auswirken werden. Gleichzeitig sind Verschärfungen vorgesehen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sein werden. Dabei möchten wir besonders den neuen Artikel 157 hervorheben, welcher die Ermittlung der Eintragungspflicht und die Ermittlung von Änderungen eingetragener Tatsachen vorschreibt. Die Handelsregisterämter müssen periodisch eintragungspflichtige Rechtseinheiten, die nicht eingetragen sind, sowie Einträge, die mit den Tatsachen nicht mehr übereinstimmen, ermitteln.

Diese Regelung wird bei den Gerichten und Behörden aller Ebenen (Auskunftserteilung) zu einem erheblichen Mehraufwand führen und es werden Doppelspurigkeiten geschaffen. Gleichzeitig steigt auch der Arbeitsaufwand der Handelsregisterämter erheblich. Die dafür notwendigen Ressourcen stehen den Handelsregisterämtern nicht zur Verfügung. Oftmals konnte das allgemeine jährliche Wachstum der Eintragungen und die von Amtes wegen durchzuführenden Verfahren mit den vorhandenen Ressourcen knapp gedeckt werden. Die zusätzlich vorgesehenen Kontrollen überschreiten die vorhandenen Ressourcen bei Weitem und sind mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Neben der allgemeinen Senkung der Gebühren stellt dies die Kantone vor weitere finanzielle Herausforderungen.

Die Revision der Gebührenverordnung für das Handelsregister wird zu erheblichen Mindererträgen führen. Gleichzeitig fördert und fordert der Bund die Digitalisierung der behördlichen Verfahren.

Die Digitalisierung des Archivbestandes sowie die Entwicklung und Einführung neuer digitaler Lösungen und Services generieren erhebliche Kosten. Diese Kosten werden früher oder später zu Finanzierungsschwierigkeiten bei den Kantonen führen. Die vorgesehene Anpassung der Gebührenverordnung muss deshalb die vom Bund vorgesehenen Digitalisierungsbestrebungen angemessen berücksichtigen. Mit der geplanten Anpassung der Gebühren können diese Anliegen nicht realisiert werden. Der Entwurf sieht diesbezüglich zudem keine Übergangsfristen vor. Wir schlagen vor, eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren vorzusehen. Selbst dann wird der aktuelle Personalbestand nicht für die Umsetzung genügen und es braucht weiteres Personal, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat